

**Gesetz**  
**über die Abfallentsorgung**  
**der Gemeinde**  
**Muntogna da Schons**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Aufgabe der Gemeinde	3
<b>II. Entsorgung der Abfälle</b>	
Art. 4 Recyclingabfälle	3
Art. 5 Organisch abbaubare Abfälle	4
Art. 6 Sonderabfälle	4
Art. 7 Tierkörper	4
Art. 8 Bauabfälle	4
Art. 9 Kehricht a) Gegenstand und Entsorgung	4
Art. 10 b) Bereitstellung	4
Art. 11 Gebindearten	4
Art. 12 Sperrgut	4
Art. 13 Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe	5
Art. 14 Gemeindesammelstelle	5
Art. 15 Private Sammelstellen	5
Art. 16 Verbote	5
<b>III. Finanzierung</b>	
Art. 17 Verursacherprinzip	6
Art. 18 Grundgebühr	6
Art. 19 Mengengebühr, (Sackgebühr)	7
Art. 20 Gebühren für besondere Dienstleistungen	7
Art. 21 Private Anlagen	7
Art. 22 Festsetzung der konkreten Gebühren	7
Art. 23 Rechtsmittel	8
<b>IV. Vollzug- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 24 Vollzug	8
Art. 25 Strafbestimmungen	8
Art. 26 Wiederherstellung, Ersatzvornahme	8
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 28 Inkrafttreten	9

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

## **I. Allgemeines**

Geltungsbereich und Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p> <p>Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).</p>
Grundsätze	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p>Alle Einwohner haben das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.</p> <p>Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.</p>
Aufgabe der Gemeinde	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p>

## **II. Entsorgung der Abfälle**

Recyclingabfälle	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.</p> <p>Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, PET-Flaschen, Kleinmetalle, Haushalt-Kunststoff sowie Alt- und Speiseöle.</p> <p>Das Deponieren von Abfällen neben den Sammelbehältern ist untersagt!</p> <p>Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Sammlungen von Altpapier und Karton.</p> <p>Weitere Recyclingabfälle wie Haushaltgeräte, Elektrogeräte, Grobmetalle und Pneus sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>
------------------	--

Organisch abbaubare Abfälle	<p><b>Art. 5</b> Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind in der eigenen Kompostanlage oder in der Gemeindesammelstelle zu deponieren.</p> <p>Es ist untersagt, organisch abbaubare Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben</p>
Sonderabfälle	<p><b>Art. 6</b> Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.</p> <p>Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p>Die Gemeinde kann für Private zusammen mit dem AVM Sonderabfallsammlungen organisieren.</p>
Tierkörper	<p><b>Art. 7</b> Kadaver sind gemäss besonderen einschlägigen Vorschriften des Kantons in der Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.</p>
Bauabfälle	<p><b>Art. 8</b> Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.</p>
Kehricht a) Gegenstand und Entsorgung	<p><b>Art. 9</b> Kehricht sind Siedlungsabfälle welche in der Kehrichts-Verbrennungsanstalt ungefährlich verbrennbar sind.</p> <p>Kehricht ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.</p> <p>Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.</p>
b) Bereitstellung	<p><b>Art. 10</b> Die Gebinde sind mit den erforderlichen Kehrichtmarken zu versehen und an den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen..</p>
Gebindearten	<p><b>Art. 11</b> Für die Kehrichtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kehrichtsäcke mit angeklebten Kehrichtmarken der Gemeinde.</li> <li>b. Fahrbare Norm-Container versehen mit Codierungsgerät.</li> </ul>
Sperrgut	<p><b>Art. 12</b> Die Gemeinde kann in gewissen Zeitabständen eine Abfuhr für Grobsperrgut organisieren. Der Gemeindevorstand legt fest, wie das Sperrgut entsorgt wird.</p>

Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts- betriebe	<p><b>Art. 13</b> Für Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben gelten dieselben Bestimmungen wie für private Haushalte;</p> <p>a. wenn es sich um Kehricht im Sinne von Art. 9 handelt, welcher in der Zusammensetzung mit Kehricht aus Haushalten vergleichbar ist, oder</p> <p>b. wenn es sich um übrige Abfälle handelt, welche in der Menge nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Haushalt zu erwarten ist</p>
Gemeinde- sammelstelle	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für organische Abfälle und Recyclinggut.</p> <p>Grössere Mengen Abraummateriale, Recycling-, und Sonderabfälle sind direkt den dafür vorgesehenen Stellen und Sammelstellen anzuliefern.</p> <p>Der Gemeindevorstand bestimmt die Öffnungszeiten der Sammelstelle und sorgt für einen geregelten Betrieb. Er kann ein entsprechendes Reglement erlassen.</p>
Private Sammelstellen	<p><b>Art. 15</b> Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.</p> <p>Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.</p> <p>Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.</p>
Verbote	<p><b>Art. 16</b> Verboten sind:</p> <p>a. das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;</p> <p>b. das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen, unter Vorbehalt des Kompostierens;</p> <p>c. das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;</p> <p>d. die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Betrieben, welche nicht auf dem Gemeindegebiet Muntogna da Schons liegen;</p> <p>e. die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.</p>

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 17**

Verursacherprinzip

Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Grundgebühr und Mengengebühr auf die Verursacher überwält, nämlich:

- a. die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellte Kosten;
- b. der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren die umwelt-verträgliche Entsorgung von Abfällen gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### **Art. 18**

Grundgebühr

Die Grundgebühren betragen pro:

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a. Haushalt und Kirchen            | Fr. 100 |
| b. Landwirtschaftliche Betriebe    | Fr. 100 |
| c. Gewerbe, Restaurants und Hotels | Fr. 200 |
| d. Ferienwohnung/Maiensässhütte    | Fr. 80  |

Besitzwechsel von Betrieben, Zuzüge oder Wegzüge während des Jahres werden pro Rata berechnet.

Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet

Mengengebühr (Sackgebühr)	<p><b>Art. 19</b> Mengengebühren werden erhoben für Kehrriecht. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Kehrriechtmarken und der Codierungsgeräte bezahlt.</p> <p>Codierungsgeräte sind gut sichtbar auf den Containern anzubringen. Gebinde ohne Plomben bzw. Codierungsgeräte werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.</p> <p>Die Gebühren betragen pro:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a. Kehrriechtmarke</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2.50</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 17 Liter</td> <td style="text-align: right;">1/2 Marke</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 35 Liter</td> <td style="text-align: right;">1 Marke</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 60 Liter</td> <td style="text-align: right;">2 Marken</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 110 Liter</td> <td style="text-align: right;">3 Marken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Container, 800 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.50</td> <td style="text-align: right;">pro Kg</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.00</td> <td style="text-align: right;">pro Leerung</td> </tr> </table>	a. Kehrriechtmarke	Fr. 2.50		bis 17 Liter	1/2 Marke		bis 35 Liter	1 Marke		bis 60 Liter	2 Marken		bis 110 Liter	3 Marken		b. Container, 800 Liter	Fr. 0.50	pro Kg		Fr. 3.00	pro Leerung
a. Kehrriechtmarke	Fr. 2.50																					
bis 17 Liter	1/2 Marke																					
bis 35 Liter	1 Marke																					
bis 60 Liter	2 Marken																					
bis 110 Liter	3 Marken																					
b. Container, 800 Liter	Fr. 0.50	pro Kg																				
	Fr. 3.00	pro Leerung																				

Gebühren für besondere Dienstleistungen	<p><b>Art. 20</b> Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.</p> <p>Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.</p> <p>Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.</p>
---	--

Private Anlagen	<p><b>Art. 21</b> Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.</p> <p>Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche durch Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.</p>
-----------------	---

Festsetzung der konkreten Gebühren	<p><b>Art. 22</b> Besteht im Verhältnis zu dem in der Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Gesamtaufwand für die Abfallbewirtschaftung eine Unter- oder Überdeckung, so wird diese vom Gemeindevorstand periodisch ausgeglichen, indem die Gebührenansätze im Umfang von max. 20 % angepasst werden.</p>
------------------------------------	---

**Art. 23**  
Rechtsmittel Einsprachen gegen die Veranlagung der Grund- Und Mengengebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.  
Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

### **Vollzugs- und Strafbestimmungen**

**Art. 24**  
Vollzug Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

**Art. 25**  
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

**Art. 26**  
Wiederherstellung Ersatzvornahme Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.  
Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.  
Für die Kosten einer Ersatzvornahme steht der Gemeinde nach Massgabe des Baugesetzes ein gesetzliches Pfandrecht zu.

**Art. 27**  
Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen über die Abfallwirtschaft der ehemaligen Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon aufgehoben.



Inkrafttreten **Art. 28**  
Das vorliegende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung am 10.12.2021 per 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021


**Für den Gemeindevorstand Muntogna da Schons**

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Marco Dolf



Die Kanzlistin:

  
.....  
Tina Sulser